

52. Was ist unter Lieferungsverträgen im Sinne der Tarifstelle 7 Abs. 9 Nr. 3 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. März 1931 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. Grube W. AG. (Kl.). VII 301/30.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Unter dem 2., 5. und 15. November 1927 wurde zwischen der F. G. F.-Industrie Aktiengesellschaft in F. und der Klägerin einerseits und der Elektrizitätswerk S.-A. Aktiengesellschaft in S. (Etag) anderseits ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Im gegenwärtigen Rechtsstreit handelt es sich um die Frage, welcher Stempel zu den Vereinbarungen zu entrichten ist, die in den ersten fünf Paragraphen enthalten sind. In § 1 vereinbaren die Klägerin und die Etag, daß ein zwischen ihnen bestehender Stromlieferungsvertrag zum 30. November 1927 vorzeitig aufgehoben wird, weil die Klägerin den Strom von der ihr nahestehenden F. G. F.-Industrie beziehen will. Nach § 3 sollen vier Transformatoren der Etag mit Ablauf des Stromlieferungsvertrags in das Eigentum der Klägerin übergehen. Als

Entschädigung der Erag für das Aufheben der Strombezugspflicht und für die Transformatoren hat nach § 4 des Vertrags die F. G. F.-Industrie der Erag 1,7 Millionen KWh Strom kostenlos zu liefern. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sollten aber nur in Kraft treten, wenn die E.-Werke die für § 4 erforderliche Mitbenutzung ihrer Anlagen gestatteten (§ 5 des Vertrags). Die E.-Werke haben diese Mitbenutzung nicht erlaubt. Deshalb ist der Vertrag vom November 1927 nur hinsichtlich der Transformatoren durchgeführt, im übrigen aber durch einen anderen ersetzt worden. In einem auf die Vertragsurkunde gesetzten Nachtrag vom 26. Februar/15. März 1930 haben die Vertragsparteien erklärt, daß der Wert der 1,7 Millionen KWh Strom 92820 RM. und der Wert der vier Transformatoren 3596,50 RM. betrage. Die Klägerin hat für die Abreden in den §§ 1 bis 5 des Vertrags einen Stempel von 619 RM. entrichtet; dieser ist auf Grund der Tariffst. 7 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom Werte der gesamten Stromlieferung berechnet worden. Die Klägerin meint, daß er nur vom Wert der Transformatoren und deshalb auf nur 24 RM. zu berechnen sei. Sie hat Klage erhoben auf Zurückzahlung von 595 RM. nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen haben dem Klageantrag stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen.

Gründe:

1. Das Urteil des Landgerichts beruht auf der Annahme, es liege ein Fall des § 16 Abs. 3 StStG. vor, der Vertrag vom November 1927 habe erst durch die „Genehmigung“ der E.-Werke Rechtswirksamkeit erlangen sollen. Dieser Meinung ist das Oberlandesgericht mit zutreffenden Gründen entgegengetreten. Sie zu erschüttern, ist der Revisionsbeantwortung nicht gelungen. Nach § 5 des Vertrags sollten die E.-Werke nicht die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Vertragsparteien oder einer von ihnen genehmigen, sondern es ist dort die Wirksamkeit des vereinbarten Vertrags von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, daß sich die E.-Werke bereit erklärten, bei Erfüllung des Vertrags in der nach Lage der Verhältnisse notwendigen Weise mitzuwirken. Mit Recht hat also das Oberlandesgericht den § 3 Abs. 2 StStG. angewendet, wonach es für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde bedeutungslos ist, ob das beurkundete Geschäft unter Bedingungen abgeschlossen ist oder nicht.

2. Das Berufungsgericht kommt aber schließlich doch zum gleichen Ergebnis wie das Landgericht, weil es annimmt, der Vertrag der Parteien unterstehe zwar an sich der Tariffst. 7 StStG., werde aber von der Befreiungsvorschrift in Abs. 9 Nr. 3 das. erfaßt. Der erste Satz ist richtig, der zweite nicht.

Nach Tariffst. 7 Abs. 1b sind stempelpflichtig Kauf- und Tauschverträge und andere, lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge über Gegenstände aller Art mit Ausnahme der unter Buchst. a das. bezeichneten. Soweit über die Versteinerung des Vertrags noch gestritten wird, enthält er die Abrede, daß die Esag für das vorzeitige Außerkraftsetzen eines Stromlieferungsvertrags mit der Klägerin ihrerseits von der F. G. F.-Industrie Strom geliefert erhalten solle. Das ist kein Kaufvertrag; denn zum Wesen eines solchen gehört die Vereinbarung eines in Geld bestehenden Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB.). Es liegt auch kein Tauschvertrag vor; denn ein solcher ist nur gegeben, wenn sich jeder der Vertragsschließenden verpflichtet, dem andern Sachen oder Rechte gegen Sachen oder Rechte zu verschaffen. Hier soll aber die F. G. F.-Industrie von der Esag gegen Lieferung des Stroms weder eine Sache noch ein Recht erhalten; die Gegenleistung der Esag bildet vielmehr ein von ihr der Klägerin gegenüber erklärter Verzicht auf ein Recht. Der Vertrag gehört aber zu den anderen lästigen Verträgen, die ein Veräußerungsgeschäft enthalten; denn der aus der Sprache des Preussischen Allgemeinen Landrechts entnommene Ausdruck „lästige Verträge“ bedeutet, daß beide Teile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen (§ 7 ALR. I 5). Zu den „Gegenständen aller Art“ im Sinne der Tariffst. 7 Abs. 1b StStG. gehört auch der elektrische Strom; nicht die Arbeit, sondern ihr Erzeugnis bildet den eigentlichen Gegenstand des Vertrags (RGZ. Bd. 17 S. 273, Bd. 56 S. 403, Bd. 67 S. 232; JW. 1915 S. 150 Nr. 18).

3. Die Befreiungsvorschrift in Abs. 9 Nr. 3 der Tariffst. 7 StStG. betrifft:

Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Deutschen Reiche in dem Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

Das Berufungsgericht sieht in dem Vertrag einen „Lieferungsvertrag.“ Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keinen besonderen Lieferungsvertrag mehr. Einen solchen gab es aber im Gebiet des Allgemeinen Landrechts. Während das Kaufgeschäft nach § 1 A.R. I 11 ein Vertrag war, „wodurch der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigentums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet“, hieß es im § 981 a. a. D.:

Wer sich verpflichtet, einem anderen eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt.

Der Kaufvertrag und der Lieferungsvertrag stimmten also in der Art der Gegenleistung überein; es mußte immer eine „bestimmte Geldsumme“ oder ein „gewisser Preis“ sein. Der Unterschied lag aber darin, daß verkauft werden konnten nur Sachen, die der Verkäufer bereits in seinem Eigentum hatte, während es einen Lieferungsvertrag abgab, wenn sich jemand verpflichtete, dem andern eine ihm selbst noch nicht gehörige Sache zu verschaffen. Nach geleisteter Lieferung sollte aber unter den Kontrahenten alles das stattfinden, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtens war (§ 987 A.R. I 11).

Von Lieferung sprach auch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch im Art. 338. Dieses Gesetz gab keine eigene Umschreibung der Begriffe Kauf und Lieferungsvertrag, sondern es verwies auch insoweit auf das allgemeine bürgerliche Recht (Art. 1 A.D.H.G.). Im Art. 338 das. hieß es aber:

Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurteilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Zum Wesen auch des von dieser Vorschrift betroffenen Lieferungsvertrags gehörte also der „bestimmte Preis“; das Lieferungsvergeschäft selbst aber wurde, soweit es Handelsgeschäft war, von vornherein den Regeln des Kaufgeschäfts unterstellt. Auf diesem Wege ist das Bürgerliche Gesetzbuch weiter geschritten. Wenn es im § 433 Abs. 1 sagt:

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen,

so ist damit der vom Allgemeinen Landrecht gemachte Unterschied zwischen Sachen, die bereits im Eigentum des Verkäufers stehen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, aufgegeben worden. Der Lieferungsvertrag im Sinne des Allgemeinen Landrechts und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ist jetzt ein einfacher Kaufvertrag. Wenn man ihn als eine Unterart des Gesamtbegriffs der Kaufverträge aus diesen herausheben will, wird man mit Heiniz (3. Aufl.) Anm. 3 zu Tariffst. 38 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 sagen müssen, daß bei dem Lieferungs-geschäft die Übergabe der Sache nicht sofort bei Abschluß des Vertrags stattfindet, sondern dem Vertragschluß nach einem kürzeren oder längeren Zeitraum nachfolgt. In diesem Sinne ist jetzt auch der „Lieferungsvertrag“ des Stempelsteuergesetzes zu verstehen, wenn er in der Befreiungsvorschrift der Tariffst. 7 Abs. 9 Nr. 3 neben den „Kaufvertrag“ gestellt ist. Ein Lieferungsvertrag in diesem Sinne ist der Vertrag vom November 1927 nicht; es fehlt hier an dem in Geld vereinbarten Kaufpreis.

4. Der Revisionsbeantwortung ist gewiß beizupflichten, wenn sie ausführt, daß die streitige Befreiungsvorschrift den Handel unterstützen und den gewöhnlichen Verkehrsverkehr vor steuerlichen Lasten bewahren wolle. Sie übersieht aber, daß es sich bei dem Vertrag vom November 1927 nicht um ein übliches Handelsgeschäft und nicht um den gewöhnlichen Verkehrsverkehr handelt. Es ist ein eigenartiger und einmaliger Vertrag abgeschlossen worden; auf ihn treffen auch jene inneren Gründe der Befreiungsvorschrift nicht zu.